

BEITRAGSORDNUNG

des Fischereivereins Bad Säckingen u.U.e.V.

Inhalt:

- §1 Allgemeines
- §2 Beitragsverpflichtung
- §3 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- §4 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder
- §5 Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder
- §6 Abgeltungszahlungen für Pflichtarbeitsstunden
- §7 Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder
- §8 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug
- §9 Änderung der Beitragsordnung

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fischereivereins Bad Säckingen u.U.e.V am 09. Februar 2019 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Fischereivereins.

§2 Beitragsverpflichtung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an. 2. Die Höhe der jährlich von den Mitgliedern des Vereins erhobenen Mitgliedsbeiträge wird gemäß §7 der Satzung des Vereins in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten.

§3 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (Fischereischeininhaber)

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 100,00 pro Kalenderjahr und beinhaltet:

den Beitrag zum Verband = EUR 13,00

den Beitrag zum Verein = EUR 42,00

Gebühr für die Angelkarte = EUR 45,00

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist folgendermaßen gestaffelt:

Einzelmitglied über 16 Jahre = 100% = EUR 100,00

Jugendmitglied bis 16 Jahre, ohne Fischerprüfung = 40% = EUR 40,00

Jugendmitglied bis 16 Jahre, mit Fischerprüfung = 60% = EUR 60,00

Mitglieder, die in einem Haushalt zusammen leben, erhalten auf alle Beiträge eine Ermäßigung von 20%.

(Beispiel: Vater EUR 100; Mutter EUR 100; Kind EUR 40; Gesamtbetrag EUR 240;

Davon 20% = EUR 48 Ermäßigung; somit zu zahlen = EUR 192,00

Die Aufnahmegebühr für ein Neumitglied beträgt einmalig EUR 50,00

§4 Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für jede andere natürliche oder juristische Person (Passiv-Mitglieder) beträgt mindestens EUR 15,00 pro Kalenderjahr

§5 Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 100,00 pro Kalenderjahr.

§6 Abgeltungszahlungen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden

1. Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 67. Lebensjahr hat sechs Stunden an Arbeitsdienst pro Kalenderjahr zu leisten.
2. Arbeitseinsätze der Jugendabteilung werden durch den Vorstand und die Jugendleitung geregelt.
3. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die Höhe der Abgeltungszahlung, eventuelle Ausnahmeregelungen, z.B. bei Krankheit oder Schwerbehinderung, sowie die Einteilung bei Arbeitsdiensten werden durch den Vereinsvorstand geregelt.
4. Bereits feststehende Termine für Arbeitsdienste werden im Jahresprogramm bekannt gegeben. Änderungen oder kurzfristige Termine werden auf der Homepage, im Vereinsheim durch Aushang und in der örtlichen Presse bekannt gegeben.
5. Es wird für jedes betroffene Mitglied ein Arbeitsstundenkonto angelegt. Werden in einem Kalenderjahr mehr als die geforderten sechs Stunden geleistet, können die Mehrstunden in das darauf folgende Jahr übertragen werden. Werden innerhalb von zwei Kalenderjahren weniger als die geforderten zwölf Stunden geleistet, ist das Mitglied verpflichtet, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Abgeltungszahlung von EUR 10,00 zu entrichten. Der anfallende Betrag wird durch Sepa-Lastschrift eingezogen.

§7 Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß §7 der Satzung des Fischereivereins Bad Säckingen von der Beitragspflicht befreit.

§8 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sollen grundsätzlich im Einziehungsverfahren geleistet werden. Die Mitglieder des Vereins sollen hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, Kontoänderungen umgehend mitzuteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden am 15.01. eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Wird dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt, sind die Mitgliedsbeiträge zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.6. eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.6. eines Kalenderjahres, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten.
- (4) Wird der Mitgliedsbeitrag oder die Abgeltungszahlung nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine erste Mahnung, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den geforderten Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Die erste Mahnung ist mit Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 verbunden, die das säumige Mitglied dem Verein zu ersetzen hat. Erfolgt auf die erste Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang an das säumige Mitglied eine Zahlung, wird eine zweite und letzte Mahnung ausgesprochen, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den geforderten Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mahnung zu zahlen. Die zweite und letzte Mahnung ist mit Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 verbunden, die das säumige Mitglied dem Verein zu ersetzen hat. Erfolgt auch auf die zweite und letzte Mahnung innerhalb von vier Wochen keine Zahlung, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden (§5 Abs.4 der Satzung)
- (5) Der Vorstand des Vereins kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§9 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung geändert werden.